



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. November 2024

Bewilligungsverfahren zum Erstellen und Betreiben einer Fischhaltung, Fischzucht- resp. Aquakulturanlage

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- die Gesuchsteller, die Fische, Krebstiere, Weichtiere (z.B. Muscheln) im gewerblichen Sinn halten resp. produzieren möchten.
- die Leitbehörde (Regierungsstatthalteramt oder Gemeinde), welche das Baubewilligungsverfahren gemäss BewD durchführt.
- die Vollzugsbehörde (Ämter), welche die projektspezifischen Auflagen formuliert.

Hinweis: Die Haltung von Zierfischen in Aquarien und Gartenbiotopen ist nicht Gegenstand des Merkblatts.

Zweck

Dieses Merkblatt

- zeigt dem Gesuchsteller und der Leitbehörde auf, welche Dokumente eingereicht werden müssen, die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden (inkl. der Themenkreise) sowie die entsprechenden Kontaktstellen.
- macht Hinweise auf kantonale Vollzugshilfen und rechtliche Grundlagen.
- zeigt dem Gesuchsteller auf, was für Pflichten nach der Fertigstellung der Anlage noch anfallen.

Bewilligung

Folgende Dokumente sind mittels einer Bauvoranfrage oder eines Baugesuchs an die Gemeinde einzureichen: Formular «[Betriebsdaten von Fischhaltungen im Kanton Bern](#)», Situationsplan, hydraulisches Schema sowie technische Daten der geplanten Abwasserreinigungsanlage(n). Bei vorgesehener Benutzung von öffentlichem Wasser ist zudem ein Konzessionsgesuch zu stellen: «[Gesuchformular Gebrauchswassernutzung](#)».

Vorgehen nach Gesuchseingang

Nach Eintreffen einer Bauvoranfrage resp. des Baugesuchs wird der Leitbehörde empfohlen, eine Besprechung mit den zuständigen Vollzugsbehörden zu organisieren, damit die projektspezifischen Anforderungen frühzeitig dem Gesuchsteller übermittelt werden können.

Auflagen

Projektspezifisch werden die entsprechenden Auflagen für den Bau wie auch für den Betrieb der Anlage(n) durch die zuständigen Vollzugsbehörden formuliert und der Leitbehörde zugestellt.

Zuständige
Vollzugsbehörden

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) die Bewilligungsfähigkeit für das Erstellen und Betreiben einer Fischhaltung, Fischzucht- resp. Aquakulturanlage in der Landwirtschaftszone.

AGR, +41 31 633 77 30, agr.info@be.ch

LANAT, +41 31 633 46 88, info.lanat@be.ch

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Abteilung Wassernutzung ist zuständig für die Erteilung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Oberflächen-, Grund- und Quellwasser.

+41 31 633 38 11, info.awa@be.ch

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Industrie, Gewerbe, Tankanlagen ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zur Einleitung von Abwasser aus Fischhaltungen, Fischzucht- resp. Aquakulturanlagen.

+41 31 633 38 11, info.awa@be.ch

Das Fischereiinspektorat (FI) ist zuständig für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung, die die baulichen Belange sowie das Einführen und Einsetzen von fremden Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen regelt.

+41 31 636 14 80, info.fi@be.ch

Der Veterinärdienst (VED) ist zuständig für die Erteilung einer Wildtierhaltebewilligung, formuliert die Ausbildungsvoraussetzungen für die verantwortliche Person, ist zuständig für die Tierseuchenbelange, regelt den Einsatz von Arzneimitteln und macht Auflagen bezüglich Haltung, Umgang, Fang, Tötung, Schlachtung und Verarbeitung der Fische, Krebstiere und Weichtiere (z.B. Muscheln).

+41 31 633 52 70, info.ved@be.ch

Das Tiefbauamt (TBA) mit den Oberingenieurkreisen (OIK) beurteilt die vorgesehenen Bauten bezüglich Gewässerabstand sowie die geplanten Bauwerke zur Wasserentnahme resp. Wassereinleitung bei Oberflächengewässern.

+41 31 633 35 11, info.tba@be.ch

Eröffnung

Die Leitbehörde eröffnet dem Gesuchsteller die eingegangenen Stellungnahmen, Fachberichte und Bewilligungen der Vollzugsbehörden mittels Gesamtbauentscheid gemäss Baubewilligungsdekret (BewD).

Selbstdeklaration,
Abnahme

Nach Bauabschluss muss der Betreiber die Selbstdeklaration der Leitbehörde einreichen. Je nach Auflage(n) ist dieser im Weiteren besorgt die entsprechende Vollzugsbehörde(n) zu einer Abnahmekontrolle aufzubieten.

**Landwirtschafts-
betrieb**

Fischproduktion in der Landwirtschaftszone: In der Schweiz gelten Fische nicht als landwirtschaftliche Produkte. Folglich handelt es sich bei einer Fischproduktion nicht um eine zonenkonforme, landwirtschaftliche Tätigkeit. Bauvorhaben für die Fischproduktion in der Landwirtschaftszone sind somit nur mit einer Ausnahmegewilligung (Art. 24 ff. resp. Art. 37a RPG) möglich. Voraussetzungen von Art. 24b RPG (nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe) sind:

- Beim landwirtschaftlichen Betrieb muss es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss BGGB handeln.

- Es ist ein Betriebskonzept einzureichen in dem aufgezeigt wird, dass der Betrieb für ein existenzsicherndes Einkommen auf das Zusatzeinkommen aus der Fischproduktion angewiesen ist.
- Die Bauten und Anlagen des Nebenbetriebs dürfen nur in bestehenden, als Folge des Strukturwandels für den bisherigen, landwirtschaftlichen Zweck nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen, realisiert werden.
- Die weiteren Voraussetzungen von Art. 24b RPG resp. Art. 40 RPV müssen eingehalten werden.

**Einleitbedingungen
und
Stand der Technik**

Die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer und der Stand der Technik der Anlage werden anhand des interkantonalen Merkblatt "Aquakulturanlagen: Anforderungen an die Ablaufwasserableitung, Überwachung und Schlammverwertung, VSA 2022" sowie der beiden Leitfäden Aquakulturanlagen; Teil 1: Anforderungen an die Abwasserableitung, Überwachung und Schlammverwertung, VSA, 2022 und Aquakulturanlagen; Teil 2: Stand der Technik zur Reduktion von Emissionen, VSA, 2022 ermittelt.

Ausbildung

Die für die Anlage verantwortliche Person muss über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) verfügen. Unter anderen kann diese an folgenden zwei Institutionen erworben werden.

- Berner Fachhochschule BFH
Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL,
weiterbildung.hafl@bfh.ch, +41 31 848 51 51 in Zollikofen
- Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW
info.lsfm@zhaw.ch, +41 58 934 50 00 in Wädenswil

Meldepflicht

Sobald Tiere in der Anlage(n) gehalten werden, ist der Betreiber verpflichtet dies der Kantonalen Meldestelle für die Registrierung von Tierhaltungen zu melden:

Kantonale Koordinationsstelle
LANAT/ADZ
Molkereistrasse 23
3052 Zollikofen
+41 31 636 13 60
info.adz@be.ch
www.gelan.ch => Tierhaltungen

Sofern der Betreiber der Anlage Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, muss dieser die Anlage beim Kantonalen Labor (KL) anmelden.

Kantonales Laboratorium Bern
Muesmattstrasse 19
3000 Bern 9
+41 31 633 11 11
info.kl@be.ch
www.be.ch/kl => Lebensmittelsicherheit => Lebensmittel: Betrieb melden => Meldeformular für Lebensmittelbetriebe